



RegioDay 2024 – «Die digitale Verwaltung im Emmental»

Gesetzgebung über die digitale Verwaltung Kerninhalte und Auswirkungen auf Gemeinden

Thomas M. Fischer
stv. Leiter Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

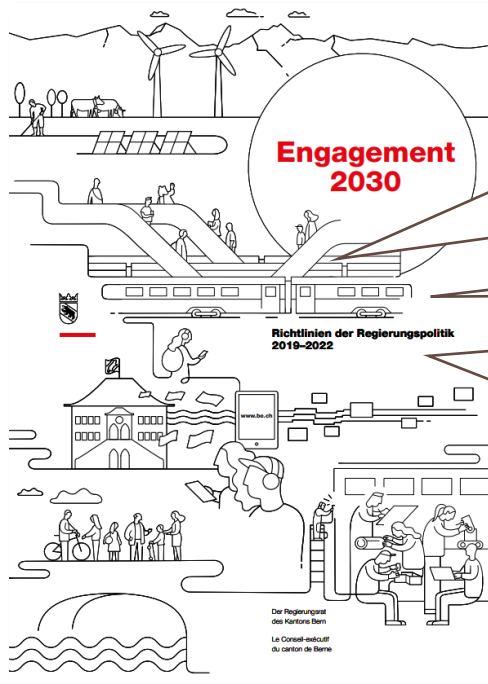
 mehr Infos:
www.be.ch/dvg



Programm

- 1. Grundlagen: Der Kanton Bern will sich digitalisieren**
- 2. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick**
- 3. Ausgewählte Aspekte mit Auswirkungen auf Gemeinden**
 - Geltungsbereich: Die Digitalisierungs-Gesetzgebung gilt auch für Gemeinden
 - Digitales Primat
 - Digitale Dokumente / GEVER-System
 - Pflicht zum digitalen Verkehr
 - Kantonale Basisdienste
 - Fristen zur Umsetzung

Die Digitalisierung als Staatsziel



Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die **Chancen der digitalen Transformation** und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

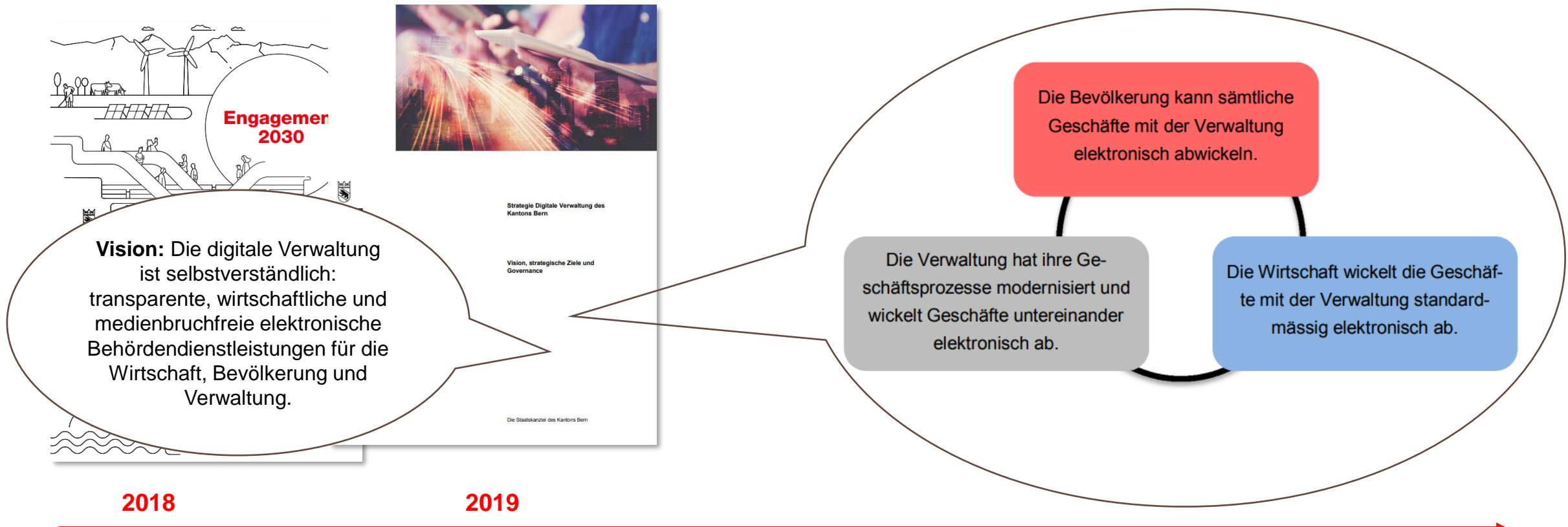
Die Digitalisierung ermöglicht, staatliche Leistungen mit geringerem Aufwand im ganzen Kanton anzubieten und sicherzustellen. Dank **digitalen Dienstleistungen** wird der Kanton mit seiner leistungsfähigen Verwaltung zu einem noch attraktiveren Standort- und Wohnkanton.

Der Kanton Bern treibt die **digitale Transformation der Verwaltung** mit einer direktionsübergreifenden Strategie voran. Das **digitale Primat** im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden wird umgesetzt. Eine benutzerfreundliche, sichere und kantonsweit vereinheitlichte **Plattform für alle E-Government-Dienstleistungen** des Kantons wird realisiert.

2018

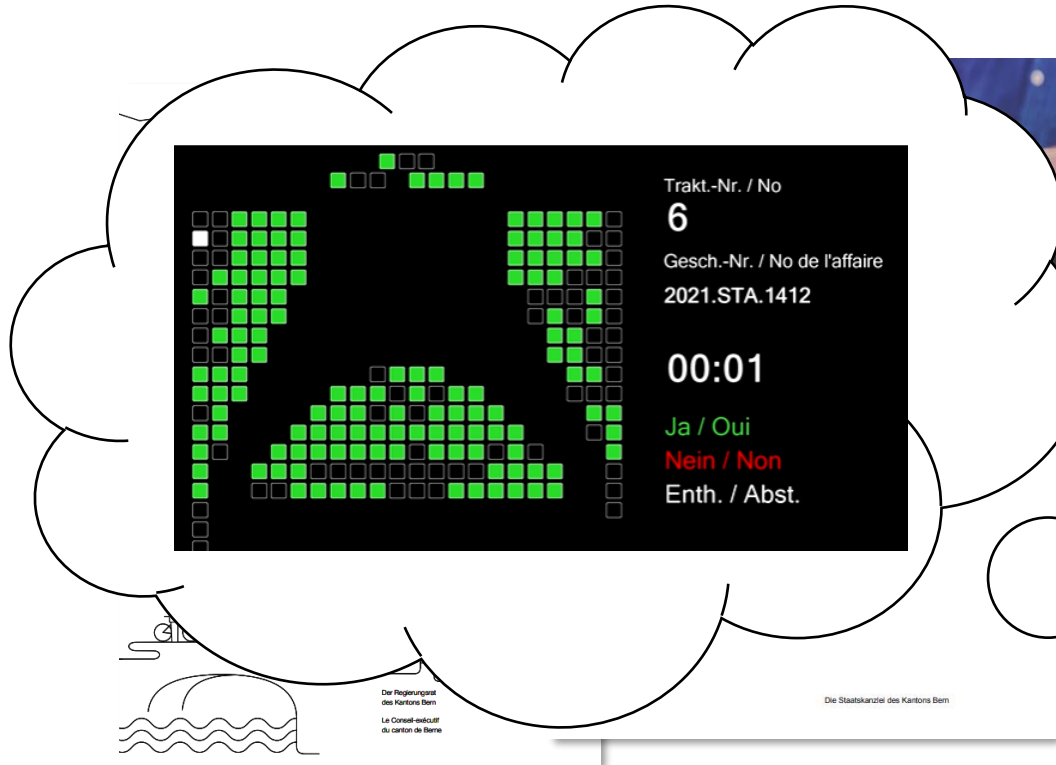
Mit den **Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022** gibt der Regierungsrat dem Kanton das Ziel der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vor.

Die Digitalisierung als Staatsziel



Mit der **Strategie Digitale Verwaltung** des Kantons Bern gibt der Regierungsrat dem Kanton eine digitale Vision und zeigt auf, wie sie erreicht wird.

Rechtsgrundlagen der Digitalisierung



1
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)
vom 07.03.2022

Eriass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: 109.1
Geändert: 153.01
Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton und ihres Verkehrs mit Privaten.
² Es regelt dabei insbesondere:

a die Pflichten der Behörden und von Privaten,
b eine gemeinsame Infrastruktur der Behörden für die Digitalisierung,
c die Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Behörden untereinander sowie mit den Behörden anderer Kantone und des Bundes.

Art. 2 Ziele
Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.
b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und effizient. Sie erleichtert die behörden- und staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit.

Art. 2 Abs. 1: Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.

Art. 5 Digitales Primat
¹ Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.

Art. 8 Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden

Art. 10 Digitale Inklusion

Art. 12 Daten

Art. 14 Standards und Prozesse

Art. 15 Identifikationsverfahren

Art. 16 Basisdienste

etc.

Art. 26 Open-Source-Software und Open Data

2018

2019

2022

Am 7. März 2022 verabschiedet der Grosse Rat ohne Gegenstimme das **Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)**. Es gibt den Stossrichtungen der Strategie eine rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlagen der Digitalisierung

The image shows a vertical timeline of documents related to digitalization in the Canton of Bern:

- 2018:** Engagierter 2030 (top illustration) and Richtlinien der Regierungspol 2019-2022 (middle illustration).
- 2019:** Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern (top illustration) and Vision, strategische Ziele und Governance (middle illustration).
- 2022:** Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vom 07.03.2022 (Stand 01.03.2023) (top illustration).
- 2023:** Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) vom 11.01.2023 (Stand 01.03.2023) (top illustration).

2018

2019

2022

2023

Die **Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV)** konkretisiert das DVG. Sie trat mit dem DVG zusammen am 1. März 2023 in Kraft.

1 109.1

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)
vom 07.03.2022 (Stand 01.03.2023)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton und ihres Verkehrs mit Privaten.
² Es regelt dabei insbesondere:

- a die Pflichten der Behörden und von Privaten,
- b eine gemeinsame Infrastruktur der Behörden für die Digitalisierung,
- c die Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Behörden untereinander sowie mit den Behörden anderer Kantone und des Bundes.

Art. 2 Ziele
¹ Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

- a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.
- b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und effizient. Sie erleichtert die behörden- und staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit.
- c Die Daten werden von den zuständigen Behörden einheitlich, koordiniert und gemeinsam bearbeitet.
- d Digitale Leistungen sind einfach, sicher, interoperabel und von allen nutzbar.
- e Digitale Leistungen schaffen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einen Mehrwert und reduzieren deren Aufwand.
- f Die Digitalisierung fördert die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort.

1 109.111

Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV)
vom 11.01.2023 (Stand 01.03.2023)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 und Artikel 34 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹,

auf Antrag der Staatskanzlei, beschliesst:

1 Grundsätze

Art. 1 Digitale Geschäftsführung
¹ Die Behörden führen ihre Geschäfte und Dokumente digital.
² Sie digitalisieren eingehende Papierdokumente und können das Original vernichten.
³ Sie führen Papierdokumente oder bewahren sie auf, wenn dies

- a durch die Gesetzgebung vorgeschrieben oder
- b ausnahmsweise zur Beweissicherung oder aus anderen sachlichen Gründen angezeigt ist.

⁴ Sie setzen Software zur digitalen Geschäftsverwaltung ein, die

- a Veränderungen von Dokumenten datiert und nachvollziehbar macht,
- b Dokumente und ihre Veränderungen sicher der Autorin oder dem Autor zuordnet und
- c verhindert, dass Dokumente verloren gehen oder unbefugt eingesehen, verändert oder gelöscht werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Bisher...	Neu...
Digitales Handeln der Verwaltung ist die Ausnahme .	Digitales Handeln der Verwaltung ist die Regel .
Aus rechtlichen Gründen oder aus Unsicherheit werden viele Geschäftsprozesse auch oder teilweise auf Papier abgewickelt.	Geschäftsprozesse verwaltungsintern, mit Unternehmen oder Berufsleuten können und müssen rein digital abgewickelt werden (mit Ausnahmen).
Als rechtlich verbindliche Bestätigung wird meist auf die Handunterschrift abgestellt.	In fast allen Fällen können Handunterschriften durch Bestätigungsvermerke in Applikationen oder digitale Signaturen ersetzt werden.
Die Verwaltung erfasst Rechnungen und Zahlungen meist von Hand.	Die Verwaltung kann digitale Rechnungen und Zahlungen verlangen.
Die Gemeinden und andere Behörden müssen Aufgaben wie Identifikation, Zahlung etc. selbst lösen.	Der Kanton bietet allen Behörden die Nutzung kantonaler Services als Basisdienste an.
Verfügungen (Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse ...) mussten meist auf Papier ausgestellt werden.	Ab ca. 2025: Nach der Revision des VRPG sind auch digitale Verfügungen möglich.

Geltungsbereich *Art. 3, 4 DVG*

Was ist neu?

- DVG und DVV gelten für **alle Behörden im Kanton**, also:
 - Kantonale Behörden:
 - Regierungsrat und Kantonsverwaltung
 - Gerichtsbehörden, Staatsanwaltschaft, Grosser Rat
 - Autonome Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben, wie: Hochschulen, Spitäler, Staatsunternehmen, Organisationen mit kantonalem Leistungsauftrag
 - **Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden**
 - **Autonome Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben, wie: Gemeindeverbände, von Gemeinden beherrschte Unternehmen, Organisationen mit kommunalem Leistungsauftrag**
- **Gewerbliche Tätigkeiten** sind ausgenommen (also kommerziell operierende Staatsunternehmen wie BEKB, BLS und BKW, sowie die Softwareentwicklung von Bedag).

Das heisst:

- **Alle, die im Kanton staatliche Aufgaben wahrnehmen, müssen DVG/DVV beachten.**
- **Achtung: Bestimmte Regeln von DVG/DVV gelten nur für kantonale Behörden.**

Digitales Primat *Art. 5 DVG, Abschnitt 1 DVV*

Was ist neu?

- «Die **Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital**, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.» (Art. 5 Abs. 1 DVG)
- **Ausnahmen:**
 - Wenn die **Aufgabenerfüllung digital nicht möglich oder wirksam** ist, kann die Digitalisierung unterbleiben. Darüber entscheiden die einzelnen Behörden. Beispiele: physische Sitzungen von Gremien, Realakte im physischen Raum (Strassen bauen, Arbeit der Polizei ...), Druckerzeugnisse zur Information von Menschen ohne Internetzugang.
 - Leistungen für Personen, die **nicht zum digitalen Behördenverkehr verpflichtet** sind (Art. 8 DVG), müssen ggf. weiterhin *zusätzlich* nicht digital angeboten werden.
 - Die **besondere Gesetzgebung** (Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton, Gemeinden) kann weitere Ausnahmen vorsehen. Dies betrifft u.a. das **Verwaltungsjustizverfahren**, das erst ab 2024 mit einer Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) digitalisiert werden soll.

Das heisst:

- **Alle Geschäftsprozesse, die digital abgewickelt werden können, müssen digitalisiert werden** (innerhalb der Übergangsfristen, s. unten). Entsprechende Projekte müssen jetzt auf allen Ebenen (Kanton, Gemeinden, autonome Aufgabenträger) geplant und budgetiert werden.

Digitale Dokumente *Art. 5 Abs. 2 DVG, Art. 3 DVV*

Was ist neu?

- Rechtlich massgeblich ist die **digitale Form von Dokumenten**.
- **Eingehende Papierdokumente** müssen eingescannt werden. Sie können dann vernichtet werden, aus sachlichen Gründen (z.B. Beweismittel) oder nach gesetzlicher Vorschrift aber auch aufbewahrt werden.
 - Die kantonalen Standards legen das Format für den Trägerwandel fest (voraussichtlich PDF/A).
- **«Schriftlich»** in der kantonalen Gesetzgebung umfasst auch digitale Schriftlichkeit.
 - Eine **Handunterschrift** auf Dokumenten darf nicht mehr verlangt werden.
- **Ausnahmen** des Bundesrechts und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. (Im Kanton namentlich noch bis ca. 2025: das VRPG verlangt Handunterschriften für Verfügungen und Eingaben.)

Das heisst:

- Behörden benötigen eine Lösung zum Digitalisieren eingehender Dokumente.
- Automatisierte Lösungen sind bei grossem Postvolumen vorzuziehen. Das KAIO hat dafür nach einer Ausschreibung einen Rahmenvertrag mit Swiss Post Solutions (SPS) abgeschlossen. Alle Behörden können gestützt darauf ohne neue Ausschreibung via KAIO einen Vertrag mit SPS abschliessen.

GEVER *Art. 1 DVV*

Was ist neu?

- Damit die **Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns** sichergestellt bleibt, müssen die Behörden digitale Dokumente in einem geeigneten System führen:
 - ein **GEVER-System** (elektronische Geschäftsverwaltung) oder
 - eine **Fach- bzw. Konzernapplikation** für den entsprechenden Geschäftsprozess
 - z.B. NESKO für die Steuerveranlagung, eBau für Baubewilligungsverfahren...
- Das System muss:
 - Dokumente und ihre Veränderungen sicher der Autorin oder dem Autor zuordnen (d.h., diese müssen bei der Anmeldung **verlässlich identifiziert** werden, s. weiter unten)
 - Veränderungen datieren und ausweisen (mit **Versionierung** oder Logging),
 - verhindern, dass Dokumente verloren gehen oder unbefugt eingesehen, verändert oder gelöscht werden (mit entsprechenden **ISDS-Massnahmen**).

Das heisst:

- Behörden, die noch kein GEVER-System haben, müssen eines beschaffen.
 - Cloudlösungen sind möglich, aber ISDS-mässig sehr anspruchsvoll (vgl. Merkblatt von privatim).
 - Das System muss archivfähig sein (ein Projekt für eine Gemeinde-Archivplattform ist geplant).
- In der Kantonsverwaltung ist BE-GEVER (CMI) als Teil der ICT-Grundversorgung massgeblich.

Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden *Art. 8 DVG*

Was ist neu?

- Mit Behörden muss digital verkehren:
 - wer **beruflich** mit Behörden verkehrt (Unternehmen, Vereine, Anwältinnen, Ärzte, etc.), einschliesslich Mitglieder und Angestellte von Behörden in ihrer Eigenschaft als solche,
 - wer **Staatsbeiträge** (Subventionen) beantragt,
 - andere **Behörden**.
- Die **besondere Gesetzgebung** kann diese Pflicht **einschränken oder ausweiten**.

Das heisst:

- Alle Behörden sollten prüfen, ob in ihrer Fachgesetzgebung (inkl. Verordnungen) die Pflicht zum digitalen Verkehr ausgeweitet werden sollte auf Geschäftsprozesse, bei denen zu erwarten ist, dass die Beteiligten digital befähigt sind.
 - Geeignet dafür sind also Prozesse, an denen typischerweise nicht Personen beteiligt sind, die alt, arm oder sprachunkundig sind.
 - Dies hat Sparpotenzial, weil dann parallele papiergebundene Abläufe abgestellt werden können.

Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden *Art. 8 DVG*

Was ist neu?

- Die Gesetzgebung oder die Behörden (z.B. auf ihrer Webseite) bestimmen die zu verwendenden **Mittel für den digitalen Verkehr**. Solange dies noch nicht erfolgt ist, gilt die Pflicht noch nicht.

Das heisst:

- Alle Behörden sollten geeignete Systeme für die sichere digitale Kommunikation mit den an Geschäftsprozessen Beteiligten beschaffen, und diese in der Gesetzgebung oder z.B. auf ihrer Webseite als massgeblich bezeichnen.
- Papierformulare der Behörden sind (auch oder nur noch) digital zu implementieren:
 - als Teil einer Konzern- oder Fachapplikation, oder
 - als Webformular auf der behördlichen Webseite
 - In der Kantonsverwaltung mit dem ICT-Grundversorgungs-Service JAXForms
- Wenn vom Inhalt her erforderlich, muss eine sichere Identifikation eingebaut werden (E-ID oder Signatur).
 - Z.B. mit dem Basisdienst BE-Login, der in JAXForms integriert werden kann; Beispiel: KV-Prämien
- Mögliche Übergangslösung: PDF-Formulare mit ausfüllbaren Textfeldern. (Problem: Benutzende haben noch selten digitale Signaturen, und die Übermittlung per E-Mail ist unsicher.)

Basisdienste *Art. 16-18 DVG, Art. 10 DVV*

Was ist neu?

- Basisdienste sind Dienste, die der Kanton allen Behörden (inkl. autonomen Aufgabenträgern und Gemeinden) als Grundlage ihrer eigenen Digitalisierung anbietet.
- Sie werden schrittweise ausgebaut. Zu Beginn gibt es:
 - Anmeldedienst **BE-Login**
 - Weitbereichsnetz **BE-Net WAN** (früher BEWAN)
 - virtueller Arbeitsplatz **BE-KWP VDI**.
- Das zuständige Organ der Verwaltung legt Leistungsumfang, Nutzungsbedingungen, Kosten, etc. in einer **Leistungsbeschreibung** fest.
- Der Regierungsrat kann Behörden **zur Nutzung von Basisdiensten verpflichten** (bei Gemeinden nach einem besonderen politischen Prozess). Dies ist zu Beginn nicht vorgesehen.

Das heisst:

- Alle Behörden sollten prüfen, ob die Basisdienste des Kantons ihre eigenen Digitalisierungsvorhaben unterstützen können.
- Wenn ja, können sie das KAIO kontaktieren (keyaccount@be.ch).

Übergangsfristen *Art. 30 DVV*

Was ist neu?

Die neuen Regeln von DVG und DVV müssen innerhalb folgender Übergangsfristen umgesetzt werden:

- **Sechs Jahre (bis 1.3.2029)** für die Anpassung bestehender ICT-Systeme
 - Dies erlaubt es, die Anpassungen (z.B. Barrierefreiheit, Mobile-Tauglichkeit) im Rahmen des Lebenszyklusmanagements (bei der geplanten Beschaffung neuer Systeme) vorzunehmen
- **Vier Jahre (bis 1.3.2027)** für die Beschaffung neuer Systeme (z.B. fehlendes GEVER-System)
 - Dies erlaubt die Einstellung im Budgetprozess und die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung
 - Empfehlung: Gemeinsame Projekte mehrerer Behörden organisieren!
- **Zwei Jahre (bis 1.3.2025)** für die Anpassung von Gemeindereglementen, Verordnungen und verwaltungsinternen Vorschriften
 - Z.B. zum Streichen von Bestimmungen, die papiergebundene Abläufe vorsehen
 - Viele kantonale Verordnungen werden mit der DVV entsprechend angepasst
 - Für Vorschriften, die von ICT-Systemen abhängen, gilt die entsprechende Vier- oder Sechsjahresfrist

Das heisst:

- **Führungspersonen aller Behörden sollten ihren Handlungsbedarf rasch bestimmen und die nötigen Planungen vornehmen.**



Kontakt

Fragen zur Gesetzgebung:

Thomas M. Fischer

Projektleiter DVG / DVV

thomas.fischer@be.ch

+41 31 633 40 94

Fragen zu Basisdiensten:

Key Account Management KAIO

keyaccount@be.ch

